

Landgericht Berlin
Im Namen des Volkes
Urteil

Geschäftsnummer: 27 O 1123/08

Verkündet am: 06.01.2009

G. Justizfachangestellter

Im Rechtsstreit

des Herrn Wolfgang Legere,
Anschrift,
Antragsteller
Verfahrensbevollmächtigter: Anwalt Antragsteller

g e g e n

den Herrn Christop Oehmann,
Anschrift
Antragsgegner
Verfahrensbevollmächtigter: Anwalt Antragsgegner

hat die Zivilkammer 27 des Landgerichts Berlin in Berlin-Charlottenburg, Tegeler Weg
17-21, 10589 Berlin auf die mündliche Verhandlung vom 06.01.2009 durch den
Vorsitzenden Richter am Landgericht Mauck, die Richterin am Amtsgericht Dr. Hinze.
und die Richterin am Landgericht von Bresinski.

f ü r - R e c h t - e r k a n n t :

1. Die einstweilige Verfügung vom 4. November 2008 wird aufgehoben und der Antrag auf ihren Erlass zurückgewiesen.
2. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Antragsteller kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe des festgesetzten Kostenbetrages zuzüglich 10 % abwenden, wenn nicht der Antragsgegner vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des jeweils beizutreibenden Betrages zuzüglich 10 % leistet.

Tatbestand:

Der Antragsteller macht einen äußerungsrechtlichen Unterlassungsanspruch geltend.

Er schloss am 29. Dezember 2006 mit der Soft Net Ware Ltd., vertreten durch den Antragsgegner, einen Kommissionsvertrag, wegen dessen Einzelheiten auf die Anlage AG 2 verwiesen wird. Im Rahmen dieses Vertrages kam es zum Verkauf von MP3-Playern, die die Soft Net Ware über eBay angeboten hatte. Den vereinnahmten Kaufpreis überwies die Soft Net Ware weisungsgemäß auf ein Konto der Sinnet Global Trading Ltd. in Hong Kong, deren Geschäftsführerin die auf den Seychellen ansässige Sunbow Holding Inc. ist. Der Antragsteller hat in der mündlichen Verhandlung eingeräumt, dass er und der Bevollmächtigte der Sinnet Global Trading in Deutschland, T. K., Mitte 2006 die Gesellschaftsanteile der Sunbow Holding Inc. übernommen haben, die wiederum die Gesellschaftsanteile der Sinnet Global Trading übernommen hat.

Der Antragsgegner wirft dem Antragsteller vor, weitere Geschäfte für den Antragsteller getätigt zu haben, bei denen der Antragsteller Geräte trotz Zahlung der Kunden - u. a. Günther Rühl - nicht ausgeliefert habe.

Der Westdeutsche Rundfunk strahlte am 28. September 2008 in seinem 3. Programm im Rahmen der Sendung "Markt" einen Beitrag aus, der sich mit den gegen den Antragsteller erhobenen Vorwürfen befasste. Den Beitrag veröffentlichte der WDR auch wie folgt im Internet:

(es folgt die Seite vom WDR wie hier im 3. Beitrag)

Der Antragsteller wendet sich gegen die im Verfügungstenor wiedergegebenen Äußerungen. Er hat unter Berufung auf seine eidesstattliche Versicherung vom 22. Oktober 2008 geltend gemacht: Im Zusammenhang mit dem Kommissionsvertrag habe er nur den Annahmeschein über insgesamt 998 MP3-Player unterzeichnet, die bis zum 18. Januar 2007 alle ausgeliefert worden seien. Danach habe es keinen neuen Vertrag zwischen ihm und der Soft Net Ware gegeben. Soweit über den Antragsgegner bzw. die Soft Net Ware weitere MP3-Player veräußert worden seien, seien die Verträge mit einer anderen Firma geschlossen worden, an der er weder unmittelbar noch mittelbar beteiligt war oder beteiligt sei. Der Käufer Rühl, der seinen MP3-Player auch erst im Juli 2007 bestellt haben soll, sei ihm nicht bekannt. Die gegen ihn erhobenen Vorwürfe seien daher haltlos.

Der Antragsteller hat die einstweilige Verfügung vom 4. November 2008 erwirkt, durch die dem Antragsgegner unter Androhung der gesetzlich vorgesehenen Ordnungsmittel untersagt worden ist,

mit Bezug auf den Antragsteller zu behaupten, es gehe "um den Zeitraum von einer Woche, wo er ganz klar uns vorgegaukelt hat, er würde Artikel versenden und hat dafür Geld von uns bekommen und wir sprechen hier von über 1.200 Artikeln und diese sind niemals beim Kunden angekommen,"

wie dies in der WDR-Sendung vom 29. September 2008 "markt" geschehen ist.

Gegen die ihm am 13. November 2008 zwecks Vollziehung zugestellte einstweilige Verfügung richtet sich der Widerspruch des Antragsgegners. Er macht geltend:

Die angegriffenen Aussagen seien wahr. Die Geschäftsbeziehungen des Antragstellers zu ihm seien im Januar 2007 noch nicht beendet gewesen. Der Antragsteller habe die MP3-Player in China bestellt, die unmittelbar an den Antragsteller geliefert worden seien. Die Soft Net Ware habe die Kundenbestellungen an den Antragsteller weitergegeben, der die Geräte, nachdem die Zahlungen der Kunden bei der Soft Net Ware eingegangen waren und dies dem Antragsteller mitgeteilt worden war, unmittelbar an die Kunden ausliefern sollte. Der Antragsteller habe das Geld von Soft Net Ware erst erhalten sollen, wenn die Geräte an die Kunden ausgeliefert worden waren. Die Soft Net Ware habe zwischen Januar und Juli 2007 5.918 MP3-Player für den Antragsteller verkauft, die vom Antragsteller danach auch ausgeliefert worden seien. Die in der Sendung genannten Geräte seien dagegen nicht ausgeliefert worden, obwohl er, der Antragsgegner, davon habe ausgehen müssen:

Die Auslieferung der Geräte sei über DHL erfolgt. Der Antragsteller habe bei DHL für den Versand so genannte Tracking-Nummern generiert, bei deren Eingabe auf den Internetseiten von DHL sich der Sendestatus feststellen lasse. Wenn die Zahlung vom Kunden bei ihm, dem Antragsgegner, eingegangen und die Tracking-Nummer mit den zutreffenden Kundendaten generiert war, sei er von einer Versendung der Ware ausgegangen und habe die eingegangenen Gelder weisungsgemäß an die Sinnet Global Trading Ltd. in Hong Kong versandt, hinter der sich der Antragsteller verberge: Dieser sei Direktor der Geschäftsführerin Sunbow Holdings Inc. der Sinnet Global Trading Ltd. (Auszug aus dem Handelsregister der Sonderverwaltungszone Hong Kong, AG 3). Die Einbindung des Antragstellers in die Verkäufe ergebe sich auch daraus, dass eine chinesische Firma eine Rechnung an die House of Sales Ltd. in Hohenlinden, an die die MP3-Player geliefert und wo sie zum Teil zusammengebaut wurden, gerichtet und darin den Namen des Antragstellers als Ansprechpartner angegeben habe, obgleich der Antragsteller geltend mache, an diese Firma nur Räume vermietet zu haben.

Er habe insgesamt 205.650,00 € an die Sinnet Global Trading Ltd. überwiesen (Anlagenkonvolut AG 4). Der Antragsteller habe die Überweisung des Kaufpreises für

1.222 Geräte veranlasst, für die Tracking-Nummern generiert worden seien, obgleich er diese Geräte nicht ausgeliefert habe. Weitere 193 bereits bezahlte und ausgelieferte, dann aber vom Kunden reklamierte und dem Antragsteller über ihn, den Antragsgegner, zurückgegebene Geräte seien vom Antragsteller nicht an die Kunden zurückgeliefert worden. Erst nach Kundenbeschwerden habe er herausgefunden, dass die Artikel nicht versandt worden seien und dass der Eintrag zu den Tracking-Nummern in der DHL-Datenbank "Sendungsdaten liegen vor" nicht bedeute, dass der Sendeauftrag bereits ausgelöst, geschweige denn die Ware ausgeliefert sei. Der Antragsteller habe nach einer Abmahnung von Apple Inc. wegen einer Geschmacksmusterverletzung durch die MP3-Player eingeräumt, für den Vertrieb der Geräte verantwortlich zu sein und davon wegen der Abmahnung von Apple abgesehen zu haben. Zur Glaubhaftmachung bezieht sich der Antragsgegner auf seine eidesstattliche Versicherung - AG 2-, sowie die eidesstattlichen Versicherungen V. - AG 8 - und F. - AG 9 -, über "Skype" ausgetauschte Nachrichten - AG 5 -, Liste mit Tracking-Nummern - AG 6 -, Schreiben von Rechtsanwalt S. vom 9.10.2007 - AG 7 -).

Der Antragsteller bediene sich bei seinen Verkäufen stets Dritter, weil er bei eBay einschlägig bekannt und für den Handel über die Auktionsplattform gesperrt sei, wie der Sicherheitschef Tötze von eBay in dem Beitrag und in einer E-Mail (AG 10) bestätigt habe.

Der Antragsgegner beantragt,

die einstweilige Verfügung aufzuheben und den Antrag auf ihren Erlass zurückzuweisen.

Der Antragsteller beantragt,

die einstweilige Verfügung zu bestätigen.

Er macht geltend:

Er habe die Geräte weder bestellt, erhalten noch an Kunden ausgeliefert. Er habe auch keine Tracking-Nummern generiert oder sonst wie den Versand der Player erledigt.

Derartiges habe er auch nicht eingeräumt. Er verberge sich auch nicht hinter der Sinnet Global Trading Ltd.; schon der Vergleich der Unterschrift aus dem Auszug aus dem Handelsregister der Sonderverwaltungszone Hong Kong mit denen auf seinen eidesstattlichen Versicherungen belege, dass die Unterschriften nicht identisch seien.

Er habe auch die Soft Net Ware nicht als Verkäuferin "vorgeschickt"; es sei gerade deren Geschäftszweck gewesen, Ware von anderen über eBay zu verkaufen.

Der Antragsgegner habe ihn 2006 angesprochen, ob er ihm Ware zum Verkauf durch die Soft Net Ware anbieten könne. Er habe daraufhin Kontakt zu Thomas K., Bevollmächtigter der Sinnet Global Trading Ltd., Hong Kong, aufgenommen und ihn danach gefragt. Dieser habe ihm mitgeteilt, dass er aktuell knapp 1000 MP3-Player zum Verkauf habe. Diese MP3-Player - 998 Stück - hatten sich bereits in Deutschland befunden. Weil die Player aus Asien importiert wurden, sei größte Sorge des Antragsgegners deren Vorhandensein gewesen. Er habe verlangt, dass er, der Antragsteller, ihm das Vorhandensein der Player bestätige. Zu diesem Zweck habe der Antragsgegner ihm Blankunterlagen vorgelegt, die er unterschrieben habe, weil er die Player in Maintal gesehen habe. Möglicherweise sei die Soft Net Ware Ltd. in diesen Unterlagen genannt gewesen, Angaben zum Vertragspartner hatten aber gefehlt. Er habe keine Ablichtungen vom Antragsgegner erhalten.

Weitere Kommissionsverträge oder -aufträge mit dem Antragsgegner oder der Fa. Softnetware habe er nicht unterzeichnet und ihm auch keine Ware geliefert. Nachdem die 998 MP3-Player verkauft worden waren, seien dem Antragsgegner weitere Player von Sinnet Global Ltd. geliefert worden, wie er von deren Bevollmächtigten K. wisse. Auch diese Player habe der Antragsgegner über eBay verkauft. Zum Teil seien diese Player in Deutschland zusammengesetzt worden. Diese Arbeiten habe neben Mitarbeitern von House of Sales Ltd. auch die Schwester des Antragsgegners mit ihrem Ehemann mit erledigt. Am Zusammenbau und Versand der Player sei er nicht beteiligt gewesen. Der Versand der Player an die Käufer von Soft Net Ware sei ausschließlich

von der House of Sales organisiert worden. Es handele sich hierbei um eine Firma, die Dienstleistungen für die Sinnet Global Trading Ltd. und andere Unternehmen erbringe.

Das Verkaufssystem der Soft Net Ware sei EDV-gestützt. Dieses "After-Buy-System" habe nicht nur die fraglichen Player als Angebote bei eBay verwaltet, sondern über eine Schnittstelle zur Bankverbindung auch automatisch den Zahlungseingang der eBay-Kunden für die erworbenen Geräte verbucht und die auszudruckenden Etiketten vorbereitet, die nur noch hätten abgerufen und ausgedruckt werden müssen, um versandfertig gemachte Pakete damit zu versehen und zur Post zu geben. Dabei seien auch die DHL-Tracking-Nummern generiert worden. Da es sich bei dem After-Buy-System um ein Onlinesystem handele, habe K., dem die die Zugangsdaten vom Antragsgegner zur Verfügung gestellt worden seien, jederzeit sehen, können, dass und welche MP3-Player verkauft und von den Kunden bezahlt worden seien. K. habe dann die Ware auf den Weg bringen müssen; so sei seit Januar 2007 verfahren worden.

Im Sommer 2007 sei es zu einer geschmacksmusterrechtlichen Inanspruchnahme der Soft Net Ware Ltd. seitens Apple Inc. gekommen, in deren Zuge der Antragsgegner selbst bei House of Sales die Auslieferung der Player an seine Kunden gestoppt habe. Auch er, der Antragsteller, sei von Apple - wohl nach den Angaben des Antraggegners - in Anspruch genommen worden. Aus dieser Zeit stamme das Schreiben seines Verfahrensbevollmächtigten S. vom 9. Oktober 2007 (Anlage AG 7), das sein Vorbringen nicht widerlege: Rechtsanwalt S. sei von ihm mandatiert worden, um die durch Apple eingeleitete geschmacksmusterrechtliche Auseinandersetzung um die MP3-Player zu begleiten und habe in dem Schreiben Risiken der Störerhaftung ausgezeigt, weil ihm zum damaligen Zeitpunkt der Sachverhalt noch nicht vollständig bekannt gewesen sei.

Soft Net Ware Ltd. sei. In diesem Gespräch habe sich der Antragsgegner sehr erbost gezeigt und verlangt, er, der Antragsteller, solle die Player ausliefern, was er in Ansehung der Tatsache, dass er überhaupt nicht Verkäufer der Player gewesen sei, nicht habe tun können. Herr K. habe den Antragsgegner dann aufgefordert, die Player

zur Auslieferung an seine Kunden selbst mitzunehmen und bei DHL einzuliefern, da die Player bereits versandfertig bereit standen und auch die Etiketten fertig gedruckt waren, was der Antragsgegner wiederum verweigert habe. Er sei später auch noch einmal anwaltlich von Sinnet Global Ltd. aufgefordert worden, die Player zur Auslieferung abzuholen. Auch dies sei nicht geschehen. Stattdessen habe Soft Net Ware Ltd. Insolvenz angemeldet. Später seien die MP3-Player im Zuge einer Hausdurchsuchung bei der House of Sales Ltd. beschlagnahmt worden. Der Antragsgegner habe Teile der MP3-Player an Sinnet nicht bezahlt, obgleich er von seinen eBay-Kunden das Geld erhalten haben müsste.

Er, der Antragsteller, sei vom 30. August 2006 bis wohl zum 12. Januar 2007 Bevollmächtigter der Sinnet Global Trading in Deutschland gewesen. In dieser Eigenschaft habe er versucht, für die Sinnet Global Trading in Deutschland Geschäfte anzubahnen. Weil er sich mit einer Führungskraft nicht verstanden habe, sei er im Januar ausgeschieden. Er sei kein Gesellschafter der Sinnet Global Trading und habe von dieser weder Provisionen noch Vergütungen für seine Tätigkeit erhalten. Von deren Konten seien auch keine Gelder auf seine Konten weitergeleitet worden.

Das Chat-Protokoll von Skype belege nur, dass er der Sinnet Global Trading Ltd. beim Abverkauf der Geräte behilflich gewesen sei; verantwortlich Handelnder für die Sinnet Global Trading Ltd. sei aber allein deren Handlungsbevollmächtigter K. gewesen, der sich mit dem Antragsgegner regelmäßig getroffen habe, um Einzelheiten des operativen Geschäfts zu besprechen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf den Inhalt ihrer Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die einstweilige Verfügung vom 4. November 2008 ist aufzuheben und der Antrag auf ihren Erlass zurückzuweisen, **da sie zu Unrecht ergangen ist** (§§ 936, 925 ZPO). Denn dem Antragsteller steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch gegen den

Antragsgegner aus §§ 823, analog 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB i. V. m. §§ 185 ff. StGB, Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG nicht zu. **Es ist nach dem gegenwärtigen Stand der Glaubhaftmachung davon auszugehen, dass die angegriffene Aussage zutrifft.**

Grundsätzlich hat der Anspruchsteller eines Unterlassungsanspruches im Rechtsstreit die Unrichtigkeit der ihn betreffenden ehrverletzenden Äußerungen erforderlichenfalls zu beweisen. Im Äußerungsrecht ist dabei anerkannt, dass bei ehrwürdigen Behauptungen den Äußernden unabhängig von der Beweislast eine erweiterte Darlegungslast trifft (BGH NJW 1974, 710). Diese erweiterte Darlegungslast wird zu einer echten Umkehr der Beweislast, wenn Streitgegenstand eine üble Nachrede ist. Nach der über § 823 Abs. 2 BGB in das Deliktsrecht transformierten Beweisregel des § 186 StGB trifft den Äußernden die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass seine ehrbeeinträchtigenden Behauptungen wahr sind (BGH NJW 1996, 1131, 1133; NJW 1985, 1621, 1622), es sei denn, der Störer kann sich auf die Wahrnehmung eines berechtigten Informationsinteresses berufen. Liegt dieses vor und hat der Störer die dabei erforderliche Sorgfalt beachtet, ist in der Regel der Rechtfertigungsgrund des § 193 StGB gegeben. Dieser nimmt gegebenenfalls dem Störer das Risiko der Unwahrheit der Information ab. Dies hat zur Folge, dass die aus § 186 StGB folgende Beweislastumkehr entfielen, so dass die Beweislast wie im Regelfall den Verletzten träge (BGH NJW 1985, 1621, 1622).

Nach diesen Grundsätzen trifft hier die Glaubhaftmachungslast den Antragsgegner; dieser ist er nachgekommen.

Nach dem glaubhaft gemachten Vorbringen des Antragsgegners ist davon auszugehen, dass der Antragsteller über die Soft Net Ware nicht nur bis Januar 2007 998 MP3-Player vertrieben hat, sondern in den Vertrieb weiterer MP3-Player noch bis zum Juli 2007 eingebunden war. Die eidesstattlichen Versicherungen des Antragstellers und seines Geschäftspartners K. sind zur Glaubhaftmachung des Gegenteils demgegenüber nicht geeignet.

Die substantiierte eidesstattliche Versicherung des Antragsgegners belegt zunächst die geschäftliche Zusammenarbeit bis in den Juli 2007 hinein. Seine Zahlungen sind vorn 5. Januar 2007 bis zum 24. Juli 2007 zwar an die Sinnet Global Trading Ltd. geflossen; mit diesem Unternehmen hat der Antragsteller entgegen seinem ursprünglichen Vorbringen aber sehr wohl zu tun.

Der Antragsteller hat zunächst versucht, seine Rolle, die er für die Sinnet Global Trading Ltd. gespielt hat, zu verschleiern. In seiner ersten eidesstattlichen Versicherung vom 22. Oktober 2008 spricht er noch davon, dass der Verkauf der nach den 998 verkauften Geräten auf Verträgen beruhe, die mit einer anderen Firma geschlossen worden seien, an der er weder unmittelbar noch mittelbar beteiligt war noch beteiligt sei. Dass Lieferant jeweils die Sinnet Global Trading war, hat er dem Gericht verschwiegen. In seiner eidesstattlichen Versicherung vorn 10. November 2008 führt er aus, dass er Kontakt mit dem Bevollmächtigten K. der Sinnet Global Trading aufgenommen habe, der ihm mitgeteilt habe, dass er Handelsvertreter für den Vertrieb von Elektroartikeln in Deutschland suche und er aktuell knapp 1000 MP3-Player in Deutschland habe. Der Antragsteller tut in dieser eidesstattlichen Versicherung so, als wenn er mit der Sinnet Global Trading weiter nichts zu schaffen hatte. In seiner weiteren eidesstattlichen Versicherung vom 17. November 2008 erklärt der Antragsteller dann, vom 30. August 2006 bis wohl zum 12. Januar 2007 Bevollmächtigter der Sinnet Global Trading in Deutschland gewesen zu sein. In dieser Eigenschaft habe er versucht, für die Sinnet Global Trading in Deutschland Geschäfte anzubahnen. Weil er sich mit einer Führungskraft nicht verstanden habe, sei er im Januar ausgeschieden. Nach diesen eidesstattlichen Versicherung ist das Gericht davon ausgegangen, dass der Antragsteller nur mit dem ersten Geschäft über die 998 MP3-Player zu tun hatte.

In der mündlichen Verhandlung musste der Antragsteller demgegenüber zugeben, dass er und K. die Gesellschaftsanteile der Sunbow Holding Inc. übernommen hatten und über diese wiederum mittelbar die der Sinnet Global Trading. Die eidesstattliche Versicherung des Antragstellers vorn 22. Oktober 2008 ist also falsch, die des K.

zumindest unvollständig; auch er versucht in seiner eidesstattlichen Versicherung, die Rolle, die er und der Antragsteller bei der Sinnet Global Trading spielen oder gespielt haben, zu verbergen.

Die als Anlage 5 eingereichte Chat-History, der der Antragsteller in keiner Weise entgegengetreten ist, belegt demgegenüber zahlreiche Kontakte zwischen Parteien bis in den Juli 2007 hinein, in denen es um die Lieferung und die Bezahlung von MP3-Player und die Abmahnung von Apple ging.

So teilt der Antragsgegner dem Antragsteller am 7. März 2007 mit, dass er zwei Artikel habe, die bei DHL verloren gegangen seien und ob er das Geld dafür auf sein Konto oder auf ein Konto des Antragstellers buchen lassen solle. Am 15. März 2007 teilt der Antragsteller dem Antragsgegner mit, dass die ersten Player heute gekommen seien. Der Antragsgegner teilt ihm am selben Tag mit, dass "der aus Spanien ... heute die 22 Player bezahlt" hat und dass "Thomas beim Packen darauf achten (soll), dass ihr das zusammen versendet und noch was dazu legt ..."; der Antragsteller bestätigt mit "ok", weiter "ich klär mal ab, ob jemand die nächsten mitnehmen kann", darauf der Antragsgegner: "ok ... dann leg zwei Player dazu". Am 19. März 2007 fragt der Antragsgegner ab, ob ein ihm zugeschickter Player mit defektem Display repariert werden könne und was das koste. Am 25. März 2007 macht der Antragsgegner einen Vorschlag für die Ausgestaltung eines Hinweises zur Gewährleistung; der Antragsteller findet das gut und teilt auf die Äußerung des Antragsgegners, "Aber damit können wir wenigstens nach ein - zwei Monaten ein paar Reklamationen abweisen" mit, "klären wir morgen". Nachdem der Antragsgegner schreibt, "wenn das OK ist, kannst du das ja weiter geben für die FAQ Seite", antwortet der Antragsteller „mach ich". Am 1. April 2007 fragt der Antragsgegner den Antragsteller nach Preisen, offenbar für 1 bzw. 2-GB MP3-Player. Am 10. April 2007 teilt der Antragsteller dem Antragsgegner auf eine Bestellung von 40 2-GB-Playern einer M.R. mit, "hauen wir morgen raus oder ???", was der Antragsgegner bestätigt und ankündigt, noch ein Anschreiben fertig zu machen und an Thomas zu schicken. Der Antragsteller bestätigt das mit „gut". Am 21. April 2007 teilt

der Antragsgegner dem Antragsteller mit, dass der Bestand der Player jetzt auf Null sei, gibt den Stand der noch unversendeten Player an sowie eine Bestellung für Spanien; am 22. April 2007 fragt der Antragsgegner, ob er wieder Bestand buchen solle und wenn ja wie viel; der Antragsteller antwortet ihm, dass Thomas ihm heute noch den neuen Bestand gebe. Am gleichen Tag fragt der Antragsteller den Antragsgegner, ob er Geld nach Hong Mong überwiesen habe; er brauche dringend 10.000 auf dem Konto der Sinnet. Am 11. Mai 2007 gibt der Antragsteller offenbar Anweisungen für den Verkauf der neuen 1 GB MP3-Player, Samsung Speicher, Philips Radio, schwarz: 10 Uhr bitte anfangen 1 gb weiß, 10:30 2 gb schwarz, 11 Uhr 1 gb schwarz, 11.30 2 gb weiß und dann immer bis 24 Uhr; der Antragsgegner fragt ihn, "zu welchem Festpreis (im Shop)?" Am 22. Juni 2007 bittet der Antragsteller den Antragsgegner, ihm die Zugänge für das After-Buy-System zu geben.

In ähnlicher Art und Weise geht es bis zum August 2007 weiter.

Eine plausible Erklärung, warum der Antragsteller in den Vertrieb der MP3-Player nach dem ersten Kommissionsgeschäft in dieser Art und Weise eingebunden war, hat der Antragsteller nicht abzugeben vermocht. Wenn er mit der Sinnet Global Trading wegen "Unstimmigkeiten mit einer Führungskraft" seit Januar 2007 nichts mehr zu tun haben wollte, fragt es sich, weshalb er dann dem Antragsgegner gleichwohl bei dem Verkauf von MP3-Playern lediglich "behilflich" gewesen sein will und sogar eine Zahlung für die Sinnet Global Trading angemahnt hat. Es fragt sich weiter, weshalb der Antragsteller "Unstimmigkeiten mit einer Führungskraft" bei der Sinnet Global Trading zum Anlass genommen haben will, seine Tätigkeit für diese einzustellen, wenn er als mittelbarer Gesellschafter doch wohl ohne weiteres die Möglichkeit gehabt hätte, die "Führungskraft" zum Verlassen der Gesellschaft zu bewegen. Seine Behauptung, er sei in die Geschäfte nicht mehr involviert gewesen, ist deshalb völlig unglaubwürdig.

Der Gesellschafter V. der Soft Net Ware versichert an Eides statt, dass der Antragsteller anlässlich eines Treffens am 6. August 2007 eingeräumt habe, den Versand von über 1.200 MP3-Playern nach der Abmahnung von Apple ab dem 16. Juli 2007 vorgetäuscht,

die Artikel aber nicht mehr ausgeliefert zu haben. Der Antragsteller sei dabei und auch in einer späteren Telefonat als der verantwortliche Vertragspartner gegenüber der Soft Net Ware aufgetreten. Auch der ehemalige freie Mitarbeiter F. des Antragstellers erklärt in seiner eidesstattlichen Versicherung, dass der Antragsteller bis zum August 2007 als kaufmännisch verantwortlicher Vertragspartner gegenüber der Soft Net Ware aufgetreten sei. Auch wenn diese Versicherungen nur pauschal sind, passen sie doch in das Bild, das sich im Laufe des vorliegenden Verfahrens von der Verstrickung des Antragstellers in die Geschäfte abgezeichnet hat.

Bei dieser Sachlage reicht das Vorbringen des Antragstellers in seinen eidesstattlichen Versicherungen, er habe keine vertragliche Vereinbarung außer der über die 998 MP3-Player, hinsichtlich derer er den Annahmeschein unterschrieben habe, geschlossen, nicht aus. Darauf kommt es nämlich nicht an. Vielmehr ist davon auszugehen, dass der Antragsteller über Dritte in den Vertrieb eingebunden war, mag er rechtlich gesehen auch nicht Vertragspartner der Soft Net Ware gewesen sein, sondern eine Firma in Hong Kong. Dafür spricht weiter, dass der Antragsteller offenbar hinter der House of Sales Ltd. steckt, wie die als Anlage AG 13 eingereichte Rechnung eines asiatischen Unternehmens an die House of Sales Ltd. vom 11. Juli 2007 zeigt, in der der Name des Antragstellers als Anspruchspartner aufgeführt ist. Wenn der Antragsteller lediglich Vermieter war, wäre er in dieser Rechnung wohl kaum namentlich genannt worden.

Dem Antragsteller kann deshalb kein Glaube geschenkt werden, soweit er behauptet, mit dem Versand der weiteren Geräte nichts zu tun gehabt zu haben. Es ist demnach als glaubhaft gemacht anzusehen, dass der Antragsgegner aufgrund der vom Antragsteller - oder von K. - generierten Tracking-Nummern davon ausgehen dürfte, dass die Ware ausgeliefert worden war und er daraufhin den Kaufpreis an die vom Antragsteller benannte Sinnet Global Trading überwiesen hat. Sein entgegenstehendes Vorbringen zum After-Buy-System hat der Antragsteller demgegenüber nicht glaubhaft gemacht. Dass er in der Lage war, auf die elektronische Abwicklung des Versands Einfluss zu nehmen, zeigt der Umstand, dass er vom Antragsgegner die Zugangsdaten angefordert

hat, da sein "Baywatch" defekt war; das belegt, dass er vorher über die entsprechenden Daten verfügte. Unerheblich ist insoweit, ob der Antragsteller selbst oder K. die Nummern generiert hat, da K. letztlich für den Antragsteller gehandelt hat. Der Umstand, dass der Antragsgegner Teile des Kaufpreises für die MP3-Player nicht an die Sinnet Global abgeführt haben soll, belegt nicht, dass es sich gerade um die Zahlungen für die Geräte gehandelt hat, von denen er fälschlich davon ausgegangen ist, dass sie bereits versandt waren.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 6, 711 ZPO.

Mauck

Hinze

Bresinski